

BGer 5D 69/2020 vom 28. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_69_2020

FR: TF 5D 69/2020 du 28 avril 2020

IT: TF 5D 69/2020 del 28 aprile 2020

Regeste

Bewilligung Rechtsvorschlag (SchKG 265a) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlages mangels neuen Vermögens ist kein (kantonales) Rechtsmittel zulässig (Art. 265a Abs. 1 SchKG ; BGE 134 III 524 E. 1.3 S. 527 f.; 138 III 130 E. 2.2 S. 131). An sich ist diesbezüglich auch nicht direkt eine Beschwerde vor Bundesgericht möglich, sondern zuerst Klage nach Art. 265a Abs. 4 SchKG zu erheben. Ein letztinstanzlicher Entscheid mit direkter Beschwerdemöglichkeit liegt jedoch vor (Art. 114 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BGG), wenn - wie dies mit Ziff. 8 der Beschwerdebegründung durchaus der Fall sein könnte - eine Gehörsrüge vorgebracht wird, denn eine allfällige Gehörsverletzung kann im nachfolgenden Verfahren nach Art. 265a Abs. 4 SchKG nicht mehr geheilt werden (BGE 134 III 524 E. 1.3 S. 528; 138 III 44 E. 1.3 S. 45). Insofern ist die Weiterleitung an das Bundesgericht zu Recht erfolgt.

E. 2

Indes haben die Gläubiger mit Schreiben vom 24. April 2020 um Einstellung des Beschwerdeverfahrens ersucht, weil ein solches nicht die Absicht gewesen sei. Eine Verfahrenseinstellung ist vorliegend nicht möglich; das Schreiben ist aber offensichtlich als Rückzugserklärung zu verstehen. Das Beschwerdeverfahren 5D_69/2020 ist mithin zufolge Rückzuges der Beschwerde durch das präsidierende Mitglied abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.